

RS OGH 1998/10/29 2Ob270/98i, 2Ob27/99f, 2Ob82/00y, 2Ob268/06k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1998

Norm

ABGB §1323 D

ABGB §1325 D2a

Rechtssatz

Der positive Schaden bei Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit besteht nur in der nach Berufsklasse und wirtschaftlicher Situation typischen Vermögenseinbuße. Besondere subjektive Erwerbsmöglichkeiten können daher nur beim subjektiv zu berechnenden Interesseersatz berücksichtigt werden; eine Berücksichtigung neben der objektiv berechneten Minderung der Erwerbsfähigkeit würde ansonsten zu einer zweifachen Veranschlagung der Erwerbsmöglichkeiten führen. Wollte man jede Vereitelung einer Gewinnchance als positiven Schaden ansehen, wäre eine Unterscheidung vom entgangenen Gewinn nur von geringer Bedeutung; dies würde dem vom ABGB verfolgten Konzept, die Ersatzpflicht entsprechend der Schwere der Zurechnungsgründe abzustufen, widersprechen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 270/98i

Entscheidungstext OGH 29.10.1998 2 Ob 270/98i

- 2 Ob 27/99f

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 2 Ob 27/99f

- 2 Ob 82/00y

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 2 Ob 82/00y

nur: Der positive Schaden bei Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit besteht nur in der nach Berufsklasse und wirtschaftlicher Situation typischen Vermögenseinbuße. Besondere subjektive Erwerbsmöglichkeiten können daher nur beim subjektiv zu berechnenden Interesseersatz berücksichtigt werden. Wollte man jede Vereitelung einer Gewinnchance als positiven Schaden ansehen, wäre eine Unterscheidung vom entgangenen Gewinn nur von geringer Bedeutung; dies würde dem vom ABGB verfolgten Konzept, die Ersatzpflicht entsprechend der Schwere der Zurechnungsgründe abzustufen, widersprechen. (T1)

- 2 Ob 268/06k

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 268/06k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110964

Dokumentnummer

JJR_19981029_OGH0002_0020OB00270_98I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at